

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr

Die unterzeichnende Stadt

Maintal, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin
Monika Böttcher und den Ersten Stadtrat Karl-Heinz Kaiser

und die Gemeinde

Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
den Bürgermeister Klaus Büttner und den Ersten Beigeordneten Karl Markloff

schließen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), der FeuerwOrgVO vom 17. Dezember 2013 (GVBl. 2013, 693) sowie nach §§ 54 ff des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung ist die Unterstützung der Gemeinde Niederdorfelden durch die Bereitstellung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr der Stadt Maintal bei Bränden und Unglücksfällen sowie bei Einsatzübungen in Gebäuden, bei denen die Nutzungseinheiten mit einer Brüstungshöhe von mehr als 8 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Die Stadt Maintal sichert zu, dass ihr diese überörtliche Aufgabe von der Brandschutzdienststelle des Landkreises nach § 5 FeuerwOrgVO übertragen wurde.

§ 2

Zur Unterstützung der Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden bei der Sicherstellung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe auf Grund § 3 HBKG wird die Feuerwehr der Stadt Maintal auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde Niederdorfelden automatisch mit alarmiert.

§ 3

Die Leistung der Stadt Maintal gegenüber der Gemeinde Niederdorfelden besteht aus der Entsendung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs mit der dazugehörigen Besatzung innerhalb der Stufe 1 der Richtwerte für die kommunale Bedarfsplanung nach FeuerwOrgVO. Das Einsatzgebiet der entsendenden Drehleiter/Hubrettungsfahrzeugs ist auf die Gemarkung der Gemeinde Niederdorfelden begrenzt. Im Einsatzfalle und Übungsfalle können die brandschutztechnischen Einrichtungen und Leistungen der Gemeinde

Niederdorfelden (Feuerwehrhaus, Einsatzverpflegung, Kraft- und Betriebsstoffversorgung, Dekontamination usw.) mitgenutzt werden.

§ 3a

Die Stadt Maintal gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Drehleiter/des Hubrettungsgeräts und sichert die qualifizierte und ausreichende personelle Besetzung im Einsatzfall und Übungsfall zu. Zeichnen sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Einsatzbereitschaft ab, meldet die Stadt Maintal diese so früh wie möglich an die Gemeinde Niederdorfelden, damit über anderweitige nachbarschaftliche Hilfeleistungen i.S.d. HBKG der Brandschutz möglichst lückenlos sichergestellt werden kann.

§ 4

Für eventuelle Erstattungsansprüche gemäß § 11 Abs. 7 HBKG und für Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten nach § 40 HBKG haftet die anfordernde Gemeinde. Die Stadt Maintal sichert zu, dass eine Fahrzeug-Vollschadenversicherungen besteht und das eingesetzte Personal mindestens haftpflicht-, kranken- und unfallversichert sind. Die Gemeinde Niederdorfelden haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die während eines Einsatz- oder Übungsgeschehens an der bereitgestellten Drehleiter, bzw. des Hubrettungsfahrzeuges oder Personal entstehen.

§ 4a

Die Stadt Maintal haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der Dienste des Personals der Drehleiter/Hubrettungsfahrzeug entstehen und die nicht unter die Ansprüche gemäß § 40 HBKG nach § 4 dieses Vertrags fallen. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn Schäden an Einrichtungen der Gemeinde Niederdorfelden entstehen; das gilt nicht für vorsätzliches Handeln.

§ 5

Bei zeitgleichen oder –nahen Schadensereignissen sowohl im Bereich der Stadt Maintal als auch im Bereich der Gemeinde Niederdorfelden kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Leistungsentsendung kommen. Gleiches gilt bei unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen wie Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen. Schadensersatz- oder Regressansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Die Gemeinde Niederdorfelden leistet für die personelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Maintal nach dieser Vereinbarung Kostenersatz gemäß in der Anlage beigefügten Höhe. Die Anlage ist in der jeweils neusten Fassung Teil der Vereinbarung. Die Anlage kann jederzeit in beiderseitigem Einverständnis ergänzt oder verändert werden. Mit der Zahlung der in der Anlage bezifferten

Jahrespauschale sind die Ansprüche der Stadt Maintal zur Entsendung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs abgegolten.
Die Bestimmungen des § 22 HBKG (Nachbarliche Hilfe) bleiben unberührt.

§ 6a

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Sicherstellung des Brandschutzes am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7

Die Vereinbarung gilt ab dem XX.XX.2021 bis zum XX.XX.2026. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern kein Vertragspartner fristgerecht kündigt. Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Fristablauf gekündigt werden. Aus besonderen Gründen (z.B. bei schwere Vertragsverstößen) können beide Parteien die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorzeitig schriftlich kündigen.

Maintal, den

Niederdorfelden, den

Monika Böttcher, Bürgermeisterin

Klaus Büttner, Bürgermeister

Karl-Heinz Kaiser, Erster Stadtrat

Karl Markloff, Erster Beigeordneter

Anlage:

(Stand: XX.XX.2021)

Die Vertragspartner stimmen darüber ein, dass

- a) die Einsatzleitung ist grundsätzlich von der Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden sicherzustellen und die Besatzung des bereit zu stellenden Drehleiter/Hubrettungsfahrzeug den Weisungen der örtlichen Einsatzleitung unterworfen ist.
- b) die seitens der Stadt Maintal entsandten Einsatzkräfte sowohl aus hauptamtlichen und/oder freiwilligen Feuerwehrleuten bestehen können.
- c) die Bereitstellung der Drehleiter/des Hubrettungsfahrzeuges im Rahmen der Vereinbarung auch für bis zu zwei Übungen der Feuerwehr Niederdorfelden im Jahr erfolgen kann.
- d) Die Jahrespauschale jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zahlbar ist.

Kostenerstattung:

Es wird eine Jahrespauschale von 2.000 € vereinbart.
Sollten die Betriebskosten erheblich steigen oder tritt aufgrund gesetzlicher Neuregelungen eine Änderung ein, so verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung des genannten Pauschalbetrages.